



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

An den Bürgermeister der
Stadt Rademornwald
Herrn Dr. Josef Korsten
Postfach 16 40
42465 Radevormwald

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Anne.Wellmann@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 1/2 020-08-51 wel/Da
Ansprechpartnerin:
Hauptreferentin Anne Wellmann
Durchwahl 0211 • 4587-226

10. Dezember 2015

Zulässigkeit von Mitschnitten der Rats- und Ausschusssitzungen

Hier: Ordnungsmaßnahmen gegen Herrn Ullmann
Ihr Schreiben von Frau Schmidt vom 19.11.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Korsten, sehr geehrte Frau Schmidt,

zu Ihrer Frage zur Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahmen gegen das Ratsmitglied Ullmann nehmen wir wie folgt Stellung:

Gemäß § 51 GO handhabt der Bürgermeister die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus. In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, in welchen Fällen durch Beschluss des Rates einem Ratsmitglied bei Verstößen gegen die Ordnung die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden und dass er für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen wird.

Gemäß § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadt Radevormwald kann der Bürgermeister denjenigen, der sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, zur Ordnung rufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verweisen. Gemäß § 22 der Geschäftsordnung kann der Rat einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, durch Ratsbeschluss die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entziehen. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

Da jedes Ratsmitglied einen gesetzlichen Anspruch auf Mitwirkung und Zahlung von Entschädigungen hat, bedarf es zum Entzug dieser Rechte besonderer Vorschriften. Allein eine Entscheidung des Bürgermeisters reicht hierfür nicht aus. § 51 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 22 der Geschäftsordnung stellt eine Ermächtigungsgrundlage für entsprechende Ordnungsmaßnahmen dar. Ein Sitzungsausschluss macht dem betreffenden Ratsmitglied die Ausübung seines Mandats zeitweise unmöglich und stellt daher einen Eingriff in dessen Status dar. Auch kann der Ausschluss unter Umständen zu Mehrheitsverschiebungen im Rat führen. Deshalb ist stets sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme vorliegen. Insbesondere ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Die offensichtliche Sonderstellung des Sitzungsausschlusses als schärfstes Ordnungsmittel gegenüber den weniger einschneidenden Maßnahmen des Ordnungsrufs oder des Entzugs der Entschädigung lässt den Ausschluss aus einer Sitzung in der Regel nur dann als verhältnismäßig ansehen, wenn eine Verletzung bereits mehrmals erfolgt ist und es sich dabei um eine schwere Verletzung des Sitzungsfriedens handelt.

Ob dies im vorliegenden Fall zu bejahen ist, ist eine Frage der Wertung. Dabei stellt sich die Frage, ob Herr Ullmann vor Entzug der Sitzungsentschädigung und vor dem Ausschluss von der Sitzung zunächst einmal zur Ordnung hätte gerufen werden müssen, bzw. ob ein erneuter Mitschnitt und damit Verstoß hätte abgewartet werden müssen, bevor einschneidendere Maßnahmen hätten beschlossen werden dürfen. Der Bürgermeister hat sowohl in der Sitzung vom 23.06.2015 wie auch in der Sitzung vom 29.09.2015 abgefragt, ob die Ratsmitglieder einem Mitschnitt zustimmen. Dies wurde jedoch von der überwiegenden Mehrheit der Ratsmitglieder verneint. Das Ratsmitglied Ullmann hat auf Nachfrage in beiden Sitzungen jeweils zweimal mitgeteilt, dass er trotzdem an seinem Vorhaben festhalten werde, Mitschnitte seiner Wortbeiträge anzufertigen. Dabei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass das Ratsmitglied bereits häufiger Mitschnitte ange-

fertigt und eigene Wortbeiträge veröffentlicht hatte. Bestehen ganz konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Ratsmitglied in jedem Falle sein ordnungswidriges Verhalten fortsetzen werde, ist aus unserer Sicht ausnahmsweise die mildere Ordnungsmaßnahme des Ordnungsrufes entbehrlich. Zudem kann der Ordnungsverstoß „Mitschnitt“ letztlich auch nicht durch eine andere Maßnahme als dem Ausschluss verhindert werden.

Das Verhalten des Ratsmitglieds Ullmann ist auch als ungebührlich anzusehen, weil es geeignet ist, den Sitzungsfrieden in der Ratssitzung zu stören. Denn Tonaufzeichnungen ohne die Zustimmung der Ratsmitglieder können dazu führen, dass Ratsmitglieder sich unter dem Druck der Aufzeichnung in der Aussprache in der Sache gestört fühlen, auch wenn das betreffende Ratsmitglied mitteilt, dass es nur eigene Wortbeiträge aufnimmt. Denn es ist letztlich nicht kontrollierbar, ob nicht auch Redebeiträge anderer Ratsmitglieder mitgeschnitten werden. Spricht sich ein Gremium mehrheitlich gegen einen Mitschnitt aus, so haben alle Ratsmitglieder dies zu respektieren. Tut ein Ratsmitglied dies nicht, ist ein Verstoß gegen den Grundsatz der Organtreue durch das Ratsmitglied, hier Herrn Ullmann, zu bejahen. Dieser Grundsatz gilt nämlich auch im Verhältnis zwischen Organteilen.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass die Durchführung der Ordnungsmaßnahmen unserer Auffassung nach rechtmäßig waren. Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass der Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens in dieser Sache aus unserer Sicht kaum prognostizierbar ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Anne Wellmann)